

# STATUTEN

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

INSAN Charity Verein (ICV)

besteht mit Sitz in Aarwangen, Bern auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt

a) Unterstützung von Sudanesen und neuen Einwohnern bei der Integration in die schweizerische Gesellschaft.

b) Den Frauen- und Kinderprogrammen Aufmerksamkeit schenken und mit Organisationen zusammenarbeiten, die in diesem Bereich tätig sind.

c) Konsolidierung der Beziehungen zwischen den Sudanesen sowie zwischen den Sudanesen und anderen Gemeinschaften.

d) Erhaltung und Förderung der Muttersprache (Arabisch).

e) Zusammenarbeit mit in der Schweiz anerkannten humanitären Organisationen, deren Ziele mit unserem Verein vereinbar sind, bei der Umsetzung gemeinsamer Projekte.

## **Artikel 3 – Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. staatlichen Beiträgen,
6. Ausstellungen und Wohltätigkeitsmärkte
7. Alle anderen Quellen, die nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen

## **Artikel 4 – Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

## **Artikel 5 – Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

### **Artikel 6 – Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer.

Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten. Der Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen. Wenn die Vereinsversammlung bei der Wahl davon keinen Gebrauch macht, erteilt oder entzieht der Vorstand seinen Mitgliedern abweichende Zeichnungsberechtigung. Besteht der Vorstand nur aus einer einzigen Person, ist diese von Gesetzes wegen zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

### **Artikel 7 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhänden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

### **Artikel 8 – Revisionsstelle**

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

### **Artikel 9 – Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 25. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands: